



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 207/2024/2025

Spiel: Karlsruher SC – SC Preußen Münster

Datum: 10.11.2024

04.04.2025 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 04.04.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.800,- Euro belegt.
2. Der SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 1.200,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA

03.04.2025

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA und der SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA am 10.11.2024 in Karlsruhe

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

4. Die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.800,- Euro belegt.
5. Der SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 1.200,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2025 zu erbringen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte des Schiedsrichters Dr. Robert Kampka und des Schiedsrichterassistenten Arno Bloss sowie die schriftliche Stellungnahme der SC Preußen Münster 06 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

In der 78. Spielminute wurden im Gästefanblock von Preußen Münster insgesamt drei pyrotechnische Gegenstände entzündet, zwei Bengalische Feuer und ein Rauchtopf (Fall 1). Zudem wurden zwei Fahnen des Karlsruher SC am Geländer des Stehplatzbereichs im Gästefanblock aufgehängt und unter starker Rauchentwicklung entzündet (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-



Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich. Entsprechendes gilt im Hinblick auf das Entzünden anderer Gegenstände im Stadionbereich (Fall 2).

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in dem o.g. Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** insgesamt eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 1.800,- Euro.

Das Entzünden anderer Gegenstände im Stadionbereich (Fall 2) stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fälle im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter maßgeblicher Berücksichtigung, dass durch das Entzünden im o.g. Fall 2 eine starke Rauchentwicklung hervorgerufen wurde, sowie der dem Entzünden von Fanutensilien des gegnerischen Vereins innewohnenden provozierenden Wirkung, beantragt der Kontrollausschuss insoweit eine Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro.

Insgesamt beantragt der DFB-Kontrollausschuss somit eine Geldstrafe in Höhe von 3.800,- Euro, die **im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar** erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 11.04.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –